



EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 3. Oktober 2023

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2023/9)

(C/2023/899)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 458 Absatz 8,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt II,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.
- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁶⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Am 11. Januar 2022 ersuchte die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique (NBB/BNB) den ESRB gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um gegenseitige Anerkennung des gemäß Artikel 133 Absatz 9 derselben Richtlinie festgelegten und ab dem 1. Mai 2022 geltenden sektoralen Systemrisikopuffers (sectoral systemic risk buffer – sSyRB) durch andere Mitgliedstaaten. Daraufhin hat der Verwaltungsrat des ESRB auf das Ersuchen der NBB/BNB hin und zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Belgien anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, am 30. März 2022 beschlossen, diese Maßnahme in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁵⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽⁶⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

- (4) Am 18. Juli 2023 teilte die NBB/BNB im Rahmen eines weiteren Ersuchens um gegenseitige Anerkennung an den ESRB mit, dass sie die sSyRB-Quote neu bewertet habe und eine Rekalibrierung von 9 % auf 6 % ab dem 1. April 2024 vornehmen werde.
- (5) Auf das an den ESRB gerichtete Ersuchen der NBB/BNB hin und zur i) Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der makroprudenziellen Maßnahmen in Belgien ergeben könnten, und ii) Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Kreditinstitute innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, diejenigen Maßnahmen weiterhin in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird und die empfohlene sSyRB-Quote entsprechend dem Ersuchen der NBB/BNB anzupassen.
- (6) Dem ESRB liegen keine Nachweise dafür vor, dass die von der NBB/BNB neu festgesetzte sSyRB-Quote die Funktionsweise des in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI) vollständig oder teilweise dupliziert.
- (7) Darüber hinaus teilten die französischen Behörden dem ESRB am 5. Mai 2021 ihre Absicht mit, die Geltungsdauer seiner makroprudenziellen Maßnahme gemäß Artikel 458 der CRR bis zum 1. Juli 2023 zu verlängern. Der ESRB hat vor Ablauf der Geltungsdauer keine Mitteilung erhalten, in der die Verlängerung der Maßnahme beantragt wurde. Der ESRB hat daher beschlossen, die französische Maßnahme aus der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu streichen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.
- (8) Diese Änderungen der Empfehlung ESRB/2015/2 berühren nicht das Weiterbestehen der Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung anderer derzeit geltender nationaler makroprudenzieller Maßnahmen. Da die Neukalibrierung der belgischen sSyRB-Quote lediglich zu einer Herabsetzung der Quote führt, wird ein neuer Übergangszeitraum für die Anerkennung der belgischen Maßnahme, wie in der Empfehlung ESRB/2015/2 vorgesehen, nicht empfohlen.
- (9) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Änderungen

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. in Abschnitt 1 wird die Empfehlung C Absatz 1 wie folgt geändert:
 1. Die unter Belgien aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:
 - „— eine Systemrisikopufferquote von 9 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar bis 31. März 2024;
 - eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar ab 1. April 2024;“
 2. das Wort „Frankreich:“ und die unter Frankreich aufgeführte Maßnahme werden gestrichen;
2. der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 3. Oktober 2023.

Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Die unter Belgien aufgeführte Maßnahme erhält folgende Fassung:

- „— eine Systemrisikopufferquote von 9 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar bis 31. März 2024;
- eine Systemrisikopufferquote von 6 % für alle IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind, anwendbar ab 1. April 2024.“

2. die Beschreibung der Maßnahme unter Belgien erhält folgende Fassung:

„I. Beschreibung der Maßnahmen

1. Bis zum 31. März 2024 schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 9 % vor.
 2. Vom 1. April 2024 schreibt die belgische Maßnahme, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewendet wird, für IRB-Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gegenüber natürlichen Personen, die durch Wohnimmobilien mit in Belgien gelegenen Sicherheiten besichert sind (sowohl nicht ausgefallene als auch ausgefallene Risikopositionen), eine Systemrisikopufferquote von 6 % vor.“
3. die Überschrift „Frankreich“, die unter Frankreich aufgeführte Maßnahme, einschließlich I. Beschreibung der Maßnahme, II. gegenseitige Anerkennung und III. Wesentlichkeitsschwelle werden gestrichen.